



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Philipp Schoch, Grüne: Qualifiziertes Mehr bei Verfassungsänderungen -unbestrittene Vorlagen nicht mehr vors Volk

**Autor/in:** [Philipp Schoch](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 9. Februar 2012

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Volksabstimmung vom 27. November 2011 zu den drei Verfassungsänderungen hat gezeigt, weder die Parteien noch das Stimmvolk haben Interesse an unumstrittenen Vorlagen.

Hohe Stimmbeteiligungen und vorangehende Diskussionen in der Öffentlichkeit finden dann statt, wenn wesentliche Fragen anstehen. Volksabstimmungen sind teuer und aufwändig. Die Wahlberechtigten wählen alle vier Jahre eine Volksvertretung und erwarten von dieser einen effizienten Politikbetrieb und gute Lösungen.

Wesentlich ist, dass das Volk dann befragt wird, wenn Entscheide über Gesetzes- und Verfassungsänderungen umstritten sind. Ein gutes Regulatorium ist ein qualifiziertes Mehr von 4/5 im Landrat. Dies ist heute bereits bei Gesetzesänderungen bekannt, neu könnte es auch für Verfassungsänderungen gelten.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten wie dieses Anliegen in der Gesetzgebung umgesetzt werden könnte.

Eine mögliche Umsetzung könnte wie folgt aussehen:

### § 30 Obligatorische Abstimmungen

Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:

- a. Verfassungsänderungen und Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt;
- b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;

...

### § 30 Obligatorische Abstimmungen (NEU)

Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:

- a. Verfassungsänderungen und Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt, **sofern sie im Landrat nicht mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;**
- b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;